

Elektronisches Amtsblatt der Gemeinde Großdubrau

lfd. Nr. 07/2025 vom 14.02.2025



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

auch zum heutigen Valentinstag gibt es eine Ausgabe unseres Amtsblattes. Hoffentlich haben alle dran gedacht und der oder dem Liebsten etwas als Aufmerksamkeit zukommen lassen. Sie glauben, dass ist nur eine Masche der Industrie? Auch ok, Liebe braucht ja bekanntlich keinen Kommerz.

Dieses Amtsblatt steht ganz im Zeichen der Bundestagswahl nächste Woche. Verwaltungsseitig sind wir bereit – trotz oder auch mit der relativ kurzen Vorlaufzeit. Leider werden vereinzelt Probleme mit Zustellungen von Briefwahlunterlagen gemeldet, die jedoch außerhalb unserer Verantwortung liegen. Bei Problemen wenden Sie sich an unsere Mitarbeiter unter der 035934-68614.

Allen Schulkindern und all jenen, die in den Ferien verreisen, wünsche ich gute Erholung und eine schöne Zeit.

Ihr Bürgermeister
Hardy Glausch

Inhaltsverzeichnis:

1. Öffentliche Bekanntmachungen

- Wahlbekanntmachung

2. Informationen aus der Verwaltung

- Busbetreuer / Ehrenamtshelfer gesucht
- Anwohnerversammlung „B 156 - Ausbau nördlich Niedergurig bis Sdier, 4. BA“

3. Informationen aus dem Gemeindegebiet

- 48 Stunden- Aktion 2025 vom **24.05.2025 – 25.05.2025**

Die nächste Ausgabe erscheint voraussichtlich in der 8. Kalenderwoche.

Impressum:

Seite 1 von 7

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Großdubrau

Redaktion: Gemeindeverwaltung Großdubrau, Amtsblattredaktion, Fotos aus eigenem Archiv

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen der Gemeinde: Bürgermeister Hardy Glausch

Eingestellt auf der Homepage am: 14.02.2025

Eingestellt von: Herrn Karsten Bergel im Auftrag von Bürgermeister Hardy Glausch



1. Beginn öffentliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung

1. Am 23. Februar 2025 findet die

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 6 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Wahlraum
093 Commerau	Vereinshaus Commerauer Heidetreffen e.V. Zur Schule 10, 02694 Großdubrau/Commerau barrierefrei
094 Crosta	Feuerwehrgerätehaus Crosta Zur alten Schlosserei 1, 02694 Großdubrau/Crosta nicht barrierefrei
095 Großdubrau	Speise- und Mehrzweckraum der Schulen Großdubrau Schulstraße 1, 02694 Großdubrau barrierefrei
096 Klix	FFW-Gerätehaus Klix An der Schule 1, 02694 Großdubrau/Klix barrierefrei
097 Quatitz	Haus der Begegnung Quatitz Luttowitzer Straße 3, 02694 Großdubrau/Quatitz nicht barrierefrei
098 Sdier	Dorfgemeinschaftshaus Sdier Brehmer Straße 12, 02694 Großdubrau/Sdier barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 15.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der **Briefwahlvorstand** tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im Vereinshaus an der Gemeindeverwaltung, Ernst-Thälmann-Straße 9b in 02694 Großdubrau zusammen.



3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt
seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Elektronisches Amtsblatt der Gemeinde Großdubrau

lfd. Nr. 07/2025 vom 14.02.2025



5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Großdubrau, den 14.02.2025

Hardy Glausch
Bürgermeister

Ende öffentliche Bekanntmachungen

Impressum:

Seite 4 von 7

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Großdubrau

Redaktion: Gemeindeverwaltung Großdubrau, Amtsblattredaktion, Fotos aus eigenem Archiv

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen der Gemeinde: Bürgermeister Hardy Glausch

Eingestellt auf der Homepage am: 14.02.2025

Eingestellt von: Herrn Karsten Bergel im Auftrag von Bürgermeister Hardy Glausch



2. Beginn Informationen aus der Verwaltung

Busbetreuer / Ehrenamtshelfer gesucht

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Großdubrau sucht dringend Helfer für die Betreuung der Buskinder und zur Aufbereitung des Obst- und Gemüseangebotes in der Grundschule.

Sie sind in der Nähe wohnhaft und können flexibel die Buszeiten der Grundschüler absichern?
Sie haben Spaß am verantwortungsvollen Umgang mit Kindern? Sie wollen nur wenige Stunden in der Woche zusätzlich tätig sein?

Dann haben wir eine interessante Aufgabe für Sie!

Als Betreuungsperson sichern Sie den Transfer der Kinder zwischen Bushaltestelle und Grundschule ab. Daneben helfen Sie bei der Aufbereitung und Ausgabe des Obst- und Gemüseangebotes an die Grundschüler.

Die Vergütung Ihrer Tätigkeit erfolgt über die Ehrenamtsentschädigung mit bis zu **150,00 €** monatlich in Abhängigkeit der geleisteten Stunden.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann melden Sie sich unter der Telefonnummer 035934/68610. Wir freuen uns auf Ihren Anruf.

Mit freundlichen Grüßen

Hardy Glausch
Bürgermeister

Elektronisches Amtsblatt der Gemeinde Großdubrau

lfd. Nr. 07/2025 vom 14.02.2025



Anwohnerversammlung „B 156 - Ausbau nördlich Niedergurig bis Sdier, 4. BA“

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

das Landesamt für Straßenbau und Verkehr und die Gemeindeverwaltung Großdubrau laden ein zur Anwohnerversammlung vor dem Ausbau der B 156 zwischen Zschillichau und Sdier.

Das Vorhaben wird mit Umfang der Straßenbauarbeiten und der geplanten zeitlichen Abfolge vorgestellt. Der fast 4 km lange Straßenverlauf wird in Teilabschnitte gegliedert, die stellenweise parallel ausgebaut werden.

Nach der Projektvorstellung stellen sich die Vertreter des Bauherrn den Fragen der Anwohner. Alle Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Vereine aus den verschiedenen Ortsteilen sind herzlich eingeladen, daran teilzunehmen.

Datum und Veranstaltungsorte für die jeweiligen Ortsteile:

- Ortsteil **Zschillichau** am **26.02.2025** um **19:00 Uhr** im Vereinshaus Zschillichau
- Ortsteil: **Sdier** am **28.02.2025** um **19:00 Uhr** im Dorfbegegnungsraum

Hardy Glausch
Bürgermeister

Ende Informationen aus der Verwaltung



3. Beginn Informationen aus dem Gemeindegebiet

Was ist die 48-Stunden-Aktion?

Die 48-Stunden-Aktion ist ein Wochenende, an dem ab Freitagmittag bis Sonntagmittag, also **binnen 48 Stunden, das ehrenamtliche Engagement junger Menschen** in den Blick der Öffentlichkeit rückt.
2025 findet die Aktion vom 23. bis 25. Mai statt.



Anmeldeschluss ist der **20.04.2025**.

Innerhalb dieses Zeitraums setzen Jugendgruppen dabei ein selbst gewähltes Projekt ehrenamtlich um, **mit dem Ziel, etwas Bleibendes für das Gemeinwesen zu schaffen**. Jugendvereine, Junge Gemeinden, Jugendclubs, Sportvereine, Jugendfeuerwehren, Schulklassen, Straßencliquen sowie andere Initiativen und Jugendgruppen zeigen der Öffentlichkeit, wie kreativ und vielseitig jugendliches Engagement ist.

So werden **Bushaltestellen gestrichen, Sport- und Spielplätze auf Vordermann gebracht, Bäume gepflanzt, Müll gesammelt, Ausstellungen organisiert, Dorffeste veranstaltet, Jugendclubs renoviert, Theater gespielt und vieles mehr**. Die Bandbreite der gemeinnützigen Ideen ist dabei so vielfältig wie die Teilnehmenden selbst.

Für die Teilnahme an dieser Aktion gibt es keine Voraussetzungen.

Also, meldet euch einfach an!

Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.48h-bautzen.de

Hinweis: *Alle Informationen und Angaben stammen von den Unternehmen/ Vereinen/ etc., für die Inhalte sind ausschließlich die Einreicher verantwortlich.*

Ende Informationen aus dem Gemeindegebiet